

## MERKBLATT FÜR PLAKATE UND REKLAMEN

### Grundlagen

Das Merkblatt für Plakate und Reklamen stützt sich auf verkehrsrechtliche sowie baurechtliche Vorschriften sowie der kommunalen Rechtspraxis.

Die [Richtlinie über Strassenreklamen](#) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau dient als Grundlage für die Beurteilung von Plakaten und Reklamen.

### Bewilligungspflicht

	Reklamegesuch Strassenverkehrsrecht. Zustimmung		Baugesuch	
	Gemeinde	Kanton	Gemeinde	Kanton
<b>Fassadenreklamen</b>				
Permanent	Ja	Ja Bei Kantonsstrassen	Nein	Nein
Permanent beleuchtet	Ja	Ja Bei Kantonsstrassen	Ja	Ja Wenn Abstand Kantonsstr. ≤ 6m
<b>Freistehende Reklamen</b>				
Permanent	Ja	Ja Bei Kantonsstrassen	Ja	Ja Wenn Abstand Kantonsstr. ≤ 6m
<b>Temporäre Reklamen</b>				
Temporäre ≤ 3.5 m <sup>2</sup> (unbeleuchtet, innerorts und bis 100m ausserorts)	Nein	Nein	Nein	Nein
Temporäre ≥ 3.5 m <sup>2</sup> an Fassade	Ja	Ja Bei Kantonsstrassen	Nein	Nein
Temporäre ≥ 3.5 m <sup>2</sup> Freistehend	Ja	Ja Bei Kantonsstrassen	Ja	Ja Wenn Abstand Kantonsstr. ≤ 6m
Wahl- und Abstimmungsplakate Max. 8 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag auf- gestellt und 7 Tage nach der Wahl oder Abstimmung entfernt, innerorts, unbeleuchtet, ≤ 3.5 m <sup>2</sup> , An Kandelaber max. 0.7 m <sup>2</sup>	Nein	Nein	Nein	Nein
Veranstaltungsplakate Max. 6 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt und 7 Tage nach der Veranstaltung entfernt, innerorts, unbeleuchtet, ≤ 3.5 m <sup>2</sup>	Nein	Nein	Nein	Nein
Baureklamen Signalisation Baustellenzufahrt, Unternehmerwerbung an Absperrgitter, Gerüst, Kran, Während Bauzeit, mit Umgebungsarbeit entfernt	Nein	Nein	Nein	Nein

**Ausserhalb der Bauzonen sind Reklamen grundsätzlich unzulässig.**

## **Das Anbringen von Plakaten (inkl. Wahlplakate) und Reklamen ist an öffentlichen Geländern nicht erlaubt.**

**Wichtig:** Auch bewilligungsfreie Plakate und Reklamen müssen die Verkehrssicherheit gewährleisten und die Anforderungen der Richtlinien über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt einhalten.

**Wildes Plakatieren:** Damit dem wilden Plakatieren Einhalt geboten werden kann, werden Plakate und Reklamen welche den Richtlinien nicht entsprechen, unverzüglich nach telefonischer Voranzeige (wenn möglich und Verursacher erkennbar oder ersichtlich ist) eingesammelt. Plakate und Reklamen welche an Kandelaber, Bäumen, Robidog, Abfalleimer, Buswartehäuschen usw. aufgeklebt werden, werden sofort entfernt und entsorgt. Allfällige Aufwendungen für Reinigungen, Reparaturen usw. werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

**Wahl- und Abstimmungsplakate** sind an Kandelaber erlaubt, wenn die maximale Grösse von 0.70m<sup>2</sup> nicht überschritten wird. Das [Merkblatt über Wahl- und Abstimmungsplakate](#) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau dient als Grundlage für die Beurteilung.

### **Gesuchsunterlagen Reklamegesuch**

Reklamegesuche sind in zweifacher Ausführung der Abteilung Bau und Umwelt einzureichen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Formular Reklamegesuch (Homepage Gemeinde Möhlin)
- Situationsplan
- Fassadenplan oder Fotomontage
- Detailskizze und Beschrieb der Reklame

Ist eine Baubewilligung erforderlich, ist ein ordentliches Baugesuch via eBau Aargau online einzureichen (siehe Homepage Gemeinde Möhlin). Bei Gesuchen an Kantonsstrassen ist eine kantonale Zustimmung erforderlich. Die Gemeinde leitet das Baugesuch dem Kanton weiter.

### **Anforderungen an Ortsbild- und Denkmalschutz**

Gemäss Baugesetz § 42 (BauG), dürfen Bauten und Anlagen, Anschriften, Bemalungen, Antennen und Reklamen insbesondere Landschaften sowie Orts-, Quartier- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen.

Zur Beurteilung einer sorgfältigen Integration von Reklamen sind folgende Gestaltungskriterien in den Kernzonen massgebend:

- Die Reklamen sollen sich der optischen Erscheinung am Gebäude unterordnen und gestalterisch gut in die Umgebung einfügen.
- Die Grösse der Reklame muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grösse der Fassade und zur Wirkungsdistanz stehen.
- Reklamen sind in der Regel parallel zur Fassade anzubringen. Bei der Anordnung ist auf die Fluchten der Gebäudeöffnungen zu achten.
- In geschützten Ortsteilen sind Einzelbuchstaben, die direkt auf die Wand montiert werden oder aufgemalte Buchstaben zu empfehlen.
- Das Ortsbild ist wesentlich von der farblichen Schlichtheit geprägt. Die Farben der Reklamen sollen sich den Fassadenfarben einordnen.

- Mehrere Reklamen pro Gebäude sollen möglichst gruppiert und nicht über die ganze Fassadenfläche verteilt werden. Es sind einheitliche Formate zu wählen und aufeinander abzustimmen.
- Permanente Reklamen dürfen nicht auf „Blachen“ ausgeführt werden
- Die Wiederholung und Anhäufung von Reklamen, die dem gleichen Zweck dienen, sind unzulässig.
- Im Sichtbereich von Schutzobjekten sind Reklamen so zu gestalten, dass diese nicht beeinträchtigt werden.

### **Beleuchtung**

- Die Verwendung farbiger oder blinkender Leuchten ist nicht gestattet.
- Im Sichtbereich Schaufensterbeleuchtungen sind so einzurichten, dass auf die Strassen hinaus keine Blendwirkungen entstehen.